

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

- Abwägungstabelle – Teilabwägung

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
01	Ministerium Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt	A: 26.02.2026 S: 08.04.2026	Mit dem vorliegenden Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde Am Großen Bruch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) sowie der Errichtung von weiteren WEA in der Gemarkung Wulferstedt zu schaffen. Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 333 ha. Das Bebauungsplangebiet ist bereits mit 6 WEA bebaut. Die Flächen zwischen den WEA werden ackerbaulich genutzt. Unmittelbar südlich grenzt der Windpark Schwanebeck mit derzeit 29 WEA an. Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme: ➤Landesplanerische Feststellung Der Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Windpark Wulferstedt“ als raumbedeutsame Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt. ➤Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der vorgelegte Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Windpark Wulferstedt“ ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich insbesondere aus der Größe des Plangebietes von ca. 333 ha. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich im Hinblick auf die Lage, die Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.	Nein	Im Ergebnis der landesplanerischen Feststellung ist keine Abwägung erforderlich. Eine Auseinandersetzung und Abwägung der berührten Grundsätze der Raumordnung erfolgt unter Pkt. 5.1 in der Begründung: <i>„In Abwägung mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird das überwiegende öffentliche Interesse der Energiegewinnung aus Windenergie der Vorbehaltsfunktion für Landwirtschaft Nr. 3 Nördliches Harzvorland (Grundsatz G 122 des LEP 2010 LSA) vorangestellt.</i> <i>In die Abwägung einbezogen werden auch die Vorprägung mit Windenergieanlagen einer Teilfläche des Änderungsbereichs und der südlich unmittelbar angrenzenden Flächen (Gemarkung Schwanebeck) sowie auch die gegebenen Voraussetzungen für die Netzeinspeisung.“</i>

			➤Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2025) konkretisiert und ergänzt. Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen (2. Entwurf LEP-LSA) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Für das Plangebiet maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung ist der REP Magdeburg 2025, der nach Veröffentlichung im Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025 am 15.07.2025 wirksam geworden ist. Auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin maßgebend ist der mit Veröffentlichung am 16.04.2024 wirksam gewordene Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ (STP ZO Magdeburg). Das Kapitel 5.4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (STP Energie) mit Umweltbericht weitergeführt. In Fortführung des Aufstellungsverfahrens des STP Energie hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg in der Sitzung der Regionalversammlung		
--	--	--	---	--	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

			am 23.10.2024 mit Vorlage RV 10/2024 das Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie beschlossen. Die Beteiligung zum 1. Entwurf fand im Zeitraum vom 18.03. bis 06.05.2025 statt. Der vorliegende Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109). Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82). Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) am 28.09.2023 aufgehoben worden. Eignungsgebiete waren gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen waren, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstanden, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen waren. Allerdings gelten die Rechtswirkungen der noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung von		
--	--	--	---	--	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

			Windenergie in noch rechts-wirksamen Regionalen Entwicklungsplänen gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fort. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (WEA nur innerhalb der Vorranggebiete / Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen in einem Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund von Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022, Inkrafttreten am 01.02.2022). Ein Windbestandsplan besteht in der Planungsregion Magdeburg nicht, so dass sich das Bebauungsplangebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem rechtswirksamen Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie befindet. Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet Wind befindet sich innerhalb des im 1. Entwurf des STP Energie festgelegten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XLIV „Wulferstedt“ als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung. Aufgrund der bestehenden Windparks Wulferstedt und Schwanebeck (Planungsregion Harz) mit insgesamt 34 Windenergieanlagen im Bestand sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flächen bereits durch die Nutzung der Windenergie derart geprägt, dass sich ihre Nutzung gegenüber konkurrierenden Belangen durchgesetzt hat. Das Repowering der Bestands-Windenergieanlagen bzw. die Neuerrichtung von Windenergieanlagen im bestehenden Windpark resp. seinem geprägten Umfeld ist raumverträglicher als eine Inanspruchnahme bisher nicht durch die Nutzung der Windenergie geprägter Flächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt teilweise innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. G 122 ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (LEP-LSA 2010, Z 129). Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG der Abwägungs- und Ermessensentscheidung der Gemeinde unterliegen.		
--	--	--	--	--	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

			In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde eigenständig abzuwägen/ zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung, entsprechend dem jeweiligen Gewicht, ausreichend Rechnung getragen wurde. Der öffentliche Belang muss vom Grundsatz her in eine ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. ➤Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. ➤Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LPlanG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Mit Kabinettsbeschluss vom 24.02.2026 hat die Landesregierung den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht dem Landtag zur Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Abs. 4 LPlanG LSA zugeleitet. Der bisherige Verfahrensstand kann eingesehen werden unter: https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans ➤Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesplanungsbehörde führt gemäß § 16 LPlanG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an:		Die Hinweise zum Verfahrensstand der Neuaufstellung des LEP –LSA werden zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---	--	---

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

			poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.		
--	--	--	---	--	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Halle	A: 26.02.2026 S: 13.03.2026	<u>Referat 407- Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung</u> Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege des hier benannten Bebauungsplans vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Nein	Auf die Stellungnahme des Landkreises Börde, SG Naturschutz und Forsten wird verwiesen. In Auswertung der Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der Stellungnahme des SG Naturschutz und Forsten werden unter Beachtung des Umweltschadensgesetzes und Artenschutzrechtes erforderliche Maßnahme textlich festgesetzt.
		S: 26.03.2026	<u>Referat 403 Immissionsschutz</u> Entsprechend der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) ist die Zuständigkeit für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung von Windenergieanlagen am 1. Januar 2010 von der oberen Immissionsschutzbehörde auf die unteren Immissionsschutzbehörden bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städte übergegangen. Ich verweise auf deren Stellungnahmen. Es wird darauf hingewiesen, dass Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nur berührt werden, sollten Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist, am Standort oder in der Umgebung der Immissionsorte liegen. Diese sind dann insbesondere hinsichtlich der Lärmimmissionen ggf. als Vorbelastungen in der Schallimmissionsprognose zu berücksichtigen. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu.	Nein	Entsprechend der Stellungnahme werden keine Belange in Zuständigkeit des Ref. 403 berührt.berührt.
		S: 31.03.2026	<u>Referat 404- Wasser</u> Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Bebauungsplan Nr.02/2023 „Windpark Wulferstedt“, Gemeinde Am Großen Bruch“ wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden. <u>Die Kompensationsmaßnahme „Umbau abgängiger Pappelreihen bzw. Baumreihen aus vorwiegend neophytischen Gehölzen als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild“ befindet sich</u>	Ja	Die Hinweise auf den Teilschutzbereiche links- und rechtsseitig des Großen Grabens und auf die zu beachtenden Verbote gem. § 97 Abs. 1 und 2

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

		unmittelbar am Teilschutzdeich Großer Graben links (04/grg/02) sowie Teilschutzdeich Großer Graben rechts (04/grg/01). Gem. § 97 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind alle Maßnahmen untersagt, welche die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit von Deichen beeinträchtigen können. Es wird auf die Verbote nach § 96 Abs. 1 WG LSA zur Benutzung der Deiche und § 97 Abs. 2 WG LSA zum Schutz sowie zu den Schutzstreifen der Deiche hingewiesen. Gem. § 96 Abs.1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten. Gem. § 97 Abs.2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser-und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern. Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt verboten sind. Die Kompensationsmaßnahme „Einrichtung und Entwicklung eines Ackerwildkrautschutzzacker mit seltener/ gefährdeter Segetalvegetation durch Extensivierung der Bewirtschaftung“ befindet in einem nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Die Zuständigkeit liegt bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde).	Nein	WHG werden zur Kenntnis genommen und als textlicher Hinweis in Bezug auf die Kompensationsmaßnahme in den Planteil B integriert. Die Einwände werden jedoch zurückzuweisen. Die Maßnahmebeschreibung der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt v. 14.10.2024 führt unter 2 die katasterliche Lage der Pappelreihen und unter Pkt. 2 die Anzahl und die Länge der Bestandslücken auf. Die Festsetzung der Flurstücke im B- Plan erfolgt entsprechend, ohne eine konkrete Grünordnungsplanung auf den jeweiligen Flurstücken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die untere Wasserbehörde des LK Börde hat zur Planung eine Stellungnahme abgegeben. Bedenken oder Einwände Kompensationsmaßnahme „Einrichtung und Entwicklung eines Ackerwildkrautschutzzacker mit seltener/ gefährdeter Segetalvegetation durch Extensivierung der Bewirtschaftung“ wurden darin nicht geäußert.
--	--	--	------	---

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
03	LK Börde Triftstraße 9-10 39387 Oschersleben	A: 26.02.2026 S: 25.03.2026	Bauordnungsamt SG Kreisplanung Regionalplanung - Untere Landesentwicklungsbehörde Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (BVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg 2025 geregelt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP Magdeburg 2025) wurde mit Bekanntmachung vom 15.07.2025 im Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025 rechtswirksam. Weiterhin maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung ist der Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel“ (STP ZO Magdeburg), welcher aus dem Gesamtplan herausgelöst und durch Veröffentlichung am 16.04.2024 rechtswirksam wurde. In der Sitzung der Regionalversammlung vom 12.10.2022 wurde das Kapitel 5.4 mit Beschluss ebenfalls aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit Beschluss der Regionalversammlung die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie“ beschlossen. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert am 14.01.2026 (GVBl. LSA S.18) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesplanungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die zuständige oberste Landesplanungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.	Nein	Die nebenstehenden Hinweise zum aktuellen Stand der Landes- und Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesplanungsbehörde und die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurden im Verfahren beteiligt. In vorliegender Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 08.04.2026 wurde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung die Vereinbarkeit der festgestellten raumbedeutsamen mit den Zielen der Raumordnung erklärt. Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

			<u>Begründung</u> Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Windpark Wulferstedt“ im Ortsteil Wulferstedt (Gemeinde Am Großen Bruch). Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für das Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) sowie der Neuerrichtung von Anlagen in der Gemarkung Wulferstedt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 333,14 ha, davon werden ca. 275,00 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen, ca. 53,60 ha als Fläche für die Landwirtschaft und ca. 4,54 ha als Verkehrsflächen festgesetzt. Die südlich von Wulferstedt liegenden Flächen sind bereits mit 6 WEA bebaut. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Das Vorhaben fällt demnach unter keinen der Punkte 3.3 des Runderlasses des MLV 1. 11. 2018 – 24-20002-01. Sollte die oberste Landesplanungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. <u>Bauleitplanung</u> Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei haben sich die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Abs. 4). Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Gemeinde Am Großen Bruch beabsichtigt, wie oben bereits erwähnt, für das Plangebiet im OT Wulferstedt einen Bebauungsplan für einen Windpark aufzustellen. Die Aufstellung des o.g. Bauleitplans erfolgt im Regelverfahren. Da sich die Planfläche nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt, wird im Parallelverfahren der FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung von Baufelder bestimmt, in denen jeweils nur 1 WEA zulässig ist. Die Anzahl der Anlagenstandorte soll damit auch im Hinblick auf das Repowering der Bestandsanlagen festgesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Baufelder hat sich im Planverfahren von 12,00 Stk auf 14,00 Stk. erhöht. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung der Baugrenzen in Form von Baufeldern bestimmt.		
--	--	--	--	--	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

		Die Baugrenzen geben hier den Standort der WEA in ihrer Grundfläche (Fundamentfläche) einschließlich erforderlicher Fundamentüberbauungen, wie z.B. Erdaufschüttungen vor. Die Gesamtfläche der Festsetzung für Landwirtschaftsflächen wurde entgegen der Darstellung des Vorentwurfes sowohl im nordwestlichen als auch im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches der Entwurfsplanung reduziert. Eine maximal zulässige Höhenangabe der Windenergieanlagen wird nicht festgesetzt. <u>Zum weiteren Verfahrensverlauf</u> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem SG Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. <u>SG Bauaufsicht</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Wulferstedt keine Bedenken. <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände / Bedenken. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft. <u>Amt für Natur- und Umweltschutz</u> <u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Windpark Wulferstedt“ der Gemeinde Am Großen Bruch keine Bedenken. Im Geltungsbereich des B-Plans sind keine Altlasten bekannt. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen des Bodens erfolgt sind, so sind dies dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.	Nein	Die Hinweise zum weiteren Verfahrensverlauf der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen.
			Nein	Die Hinweise beziehen sich auf die Änderung des Teil- FNP.
			Nein	Es werden keine Bedenken geäußert
			Nein	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken zum Bebauungsplan werden nicht geäußert.

			<u>SG Naturschutz und Forsten - Naturschutz und Landschafts- pflege</u> Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken der unteren Naturschutz- behörde gegen die Aufstellung und die Zielstellung des Bebauungsplan Nr. 02/ 2023 „Windpark Wulferstedt“ der Gemeinde Am Großen Bruch. Die vorgelegten Unterlagen sind methodisch nicht zu beanstanden und entsprechen den Stan- dards. Die Ergebnisse sind plausibel. <u>Artenschutz</u> Das angegebene Plangebiet ist Lebensraum des Europäischen Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>). Der Europäische Feldhamster ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) aufgeführt und damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) des Bundesnatur- schutzgesetzes (BNatSchG) eine streng geschützte Art. Vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt gibt es eine aktuelle Veröffentlichung „Identifizierung und Abgrenzung von Feldhamster-Schwerpunktgebieten in Sachsen-Anhalt“ (ÖKOTOP GbR - Büro für angewandte Landschaftsökologie, 31. Oktober 2025). Die Daten können beim Landesamt für Umweltschutz abgefragt werden: https://lau.sachsen-anhalt.de/fachthemen/ naturschutz/naturschutzinformationen/digitale-daten Danach befinden sich die Ackerflächen des Plangebietes der Gemeinde Am Großen Bruch im Feldhamster-Schwerpunktgebiet 10: Dingelstedt – Gem. Huy – Wulferstedt und sind ausnahmslos als Lebensraum des Europäischen Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>) einzustufen. Die für das Vorhaben neu in Anspruch genommenen Flächen müssen als Hamsterlebensraum vollständig ersetzt werden. Es sind zum Schutz dieser Art konkrete Maßnahmen zu treffen und es ist ein entsprechendes Hamsterschutzkonzept zu erarbeiten. Hierbei sind auch konkrete Umsiedlungsflächen zu benennen sowie nachzuweisen, dass es sich um CEF-Maßnahmen handelt (enger räumlicher Zusammenhang). Eine hamsterfreundliche Bewirtschaftung ist dauerhaft rechtlich zu sichern.	Ja	Die Hinweise zum Artenschutz Feldhamster werden zur Kenntnis genommen. Ein grundsätzlicher artenschutzrechtlicher Ausschluss einer Bebauung des SO-Wind ist nicht gegeben. Klar ist, dass im Rahmen der Bauleitplanung auch die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte in den Blick zu nehmen sind. Die Hinweise zur Lage des Plangebietes im Schwerpunktgebiet 10 gem. Veröffentlichung „Identifizierung und Abgrenzung von Feldhamster- Schwerpunktgebieten in Sachsen-Anhalt“ (ÖKOTOP GbR - Büro für angewandte Landschaftsökologie, 31. Oktober 2025) werden daher ergänzend zu den bisherigen Ausführungen in den Umweltbericht aufgenommen. Der Bebauungsplan gibt lediglich die Baufelder für neue neue WEA- Standorte vor. Der Lebensraumverlust für den Feldhamster ist jedoch nicht gleich zu setzen mit der Fläche des Geltungsbereichs und auch nicht mit der SO- Wind- Fläche. Der tatsächliche Lebensraum- verlust, der sich durch Fundamente, erforderliche Stellflächen und auch durch die Zuwegungen auf den jeweiligen Baugrundstücken ergibt, kann erst
--	--	--	---	----	--

			<u>SG Immissionsschutz</u> Zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 02/ 2023 "Windpark Wulferstedt" der Gemeinde Am Großen Bruch wird aus Sicht des Immissions-schutzes wie folgt Stellung genommen: Ziel der Planänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering bestehende Windenergie-anlagen sowie die Errichtung weiterer Anlagen innerhalb des geplanten Sondergebietes für Windenergieanlagen. Im Rahmen der Planung wurden die möglichen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf schutzbedürftige Nutzungen grundsätzlich betrachtet. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung durch Schattenwurf wird auf die Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) verwiesen. Demnach soll eine Belas-tung von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Die zulässigen Geräuschemissionen richten sich nach den Vorgaben der TA Lärm. Folgende Abstände zwischen dem Sondergebiet Wind und den nächstliegenden Orten sind im Planvorentwurf realisiert: - Zum Wohngebiet „Hinter der Kirche“ in Wulferstedt - ca. 1.200 m - Zu Wohnbebauung in der Windmühlenbreite in Wulferstedt - ca. 1.250 m - Zur Wohnbebauung Bahnhofstraße Hordorf (Außenbereich) von ca. 2.174 m - Zur Wohnbebauung am Nienburger Weg Hordorf von ca. 2.445 m. Der Abstand zur der im Außenbereich liegenden Wohnbebauung „Alte Ziegelei“ beträgt ca. 750,00 m. Ob die Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, insbesonde-re hinsichtlich Schallimmissionen und Schattenwurf, eingehalten	im Ergebnis der jeweiligen konkreten Vorhabenplanungen benannt ermittelt werden. Im Planteil B des Bebauungsplans wird daher eine entsprechende textliche Festsetzung zur Vorlage eines projektbezogenen Hamsterschutzkonzeptes und einer vertraglich gesicherten Umsiedlungsfläche als CEF-Maßnahme aufgenommen. Im Rahmen einer erneuten Entwurfsauslegung ist hierzu das Einverständnis UNB einzuholen.
--	--	--	---	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

		werden, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Grundlage einer fachgutachterlichen Prognose nachzuweisen. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung allein anhand des Abstandes ist nicht möglich. Der konkrete Nachweis der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Schallimmissionen und Schattenwurf, ist im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG auf Grundlage fachgutachterlicher Prognosen zu führen. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans im derzeitigen Planungsstadium keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die genannten Hinweise beachtet werden. <u>SG Wasserwirtschaft</u> <u>Ergebnis Niederschlagswasser:</u> positiv Generell gilt, dass anfallendes Niederschlagswasser nach § 55 WHG ortsnah, wenn dieses möglich ist, versickert oder verrieselt werden sollte. Wenn das anfallende Niederschlagswasser breitflächig die belebte Bodenzone verregnet wird, so ist dieses keine Gewässernutzung im Sinne Wasserhaushaltsgesetzes. Die zur Verfügung stehende Fläche muss ausreichend groß und sickertfähig sein. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke abfließen um eine Beeinträchtigung auszuschließen. Für die Errichtung bzw. den Betrieb einer Sickeranlage bedarf es nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 (1) WHG. Diese ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Planung und Errichtung einer Sickeranlage hat gemäß den Hinweisen der ATV A138 zu erfolgen. Zur Versickerung darf nur unverschmutztes/ unbelastetes bzw. nicht mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser gelangen. Kommt es im Rahmen des Betriebes der Anlage zu Vorfällen, die zu einer Verunreinigung des anfallenden Niederschlagswassers führen könnten, so ist dieses aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es gelten die Vorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen <u>Ergebnis Trinkwasser/Grundwasser:</u> positiv Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02/ 2023 "Windpark Wulferstedt" der Gemeinde Am Großen Bruch, wenn folgende Hin-	Nein	Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Hinweise auf die erforderliche Nachweisführung des Immissionsschutzes in dem jeweiligen konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.
			Nein	Die Hinweise zur Niederschlageentwässerung werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken, die zu berücksichtigen sind oder einer Abwägung bedürfen, werden nicht geäußert.

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

			weise (H) berücksichtigt und Auflagen (A) eingehalten werden: - Der Standort liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes. - Die flächenhafte Grundwassergeschützttheit gegenüber Stoffeinträgen aus dem Oberboden ist im Plangebiet überwiegend als hoch bzw. sehr hoch eingestuft. Ausschließlich im östlichen Bereich des Gebietes liegt eine geringe Geschützttheit vor. <u>Auflagen</u> (A1) Das Plangebiet ist, wenn nötig, aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. (A2) Wenn im Plangebiet Aufschüttungen erstellt werden sollen, muss das verwendete Material so beschaffen sein, dass von der Aufschüttung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Das Material ist so auszuwählen, dass durch entstehendes Sickerwasser keine Schadstofffreisetzung mit schädlicher Grundwasseränderung zu besorgen ist. Die Eignung des verwendeten Materials ist gegenüber dem Amt für Natur- und Umweltschutz des Landkreises Börde nachzuweisen. <u>Hinweise</u> (H1) Wenn im Plangebiet Bohrungen (z. B. zur Baugrund-erkundung) abgeteuft werden sollen, ist diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. (H2) Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau, Baugruben) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. Dies gilt auch für offene Wasserhaltungen über Pumpensümpfe in Baugruben. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu stellen. (H3) Wenn bei Baumaßnahmen Stoffe verwendet werden, die die Grundwasserqualität dauerhaft verschlechtern können, handelt es sich um eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 (2) Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz erforderlich, egal ob diese Stoffe oberhalb oder unterhalb des Grundwasserspiegels eingebaut werden. Stoffe, die die Grundwasserqualität dauerhaft verschlechtern können, sind z. B. Hausmüll-verbrennungsschlacke und andere	Nein	Die Auflagen A1 und A2 werden zur Kenntnis genommen. Konflikte mit der Planung sind grundsätzlich nicht gegeben. Grundsätzliche Bedenken zur Planung werden nicht geäußert. Die Auflage A1 ist für den Windpark nicht zutreffend. Eine Versorgung des Windparks mit Trinkwasser ist nicht erforderlich. Die Hinweise unter A2 sowie die ergangenen Hinweise H1 bis H4 werden hinweisgebend für die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als textliche Hinweise in die Begründung zum B-Plan übernommen.
--	--	--	--	------	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

		Ersatzbaustoffe mit löslichen Bestandteilen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. (H4) Aufgrund der geringen Geschützttheit des Grundwassers sind bei sämtlichen Handlungen und Maßnahmen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG in besonderem Maße zu beachten. <u>Fundstellenverzeichnis:</u> WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung Ergebnis Wasserbau: positiv Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02/ 2023 "Windpark Wulferstedt", der Gemeinde Am Großen Bruch, grundsätzlich keine Bedenken. Zu beachten ist, dass innerhalb des Plangebietes die "Vorflutleitung Triftgraben" als Gewässer zweiter Ordnung verläuft. Das Gewässer ist an diesem Standort verrohrt. Der Gewässerverlauf ist dem Anhang zu entnehmen. <u>Auflagen (A)</u> (A1) Der Gewässerverlauf ist lagegenau zu prüfen und in die Planzeichnung aufzunehmen. (A2) Der gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen ist in die Planzeichnung aufzunehmen und von jeglicher Bebauung frei zu halten. <u>Hinweise</u> Das Vorhabensgebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster Ordnung sind vom Plangebiet nicht berührt. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung im Innen- und Außenbereich beidseitig 5,00 Meter gemäß § 50 Abs. 1	Ja	Der Verlauf der verrohrten „Vorflutleitung Triftgraben“ wird als Gewässer 2. Ordnung nachrichtlich in den Planteil A übernommen. Im Ergebnis dessen ergeben sich Änderungen der Festlegung der Baugrenzen der Baufelder 3 und 4. Die Hinweise zur Vorflutleitung Triftgraben sowie zu den Vorschriften des WHG und WG LSA zur Gewässerunterhaltung werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der erforderlichen Änderungen ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Entwurfsauszulegung erforderlich.
--	--	--	----	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

		WG LSA. Demnach ist dieser Schutzkorridor von jeglicher Bebauung frei zu halten. Eingriffe, welche die Pflege und Entwicklung des Gewässers und / oder deren Abfluss erschweren, sollten vermieden werden. Sind dennoch entgegen § 39 WHG derartige Maßnahmen geplant, ist dies zuvor mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen. Alternativ ist eine einvernehmliche Regelung mit dem Unterhaltungspflichtigen gemäß der §§ 41 und 42 WHG zu treffen. Gemäß § 54 Abs. 1 WG LSA obliegt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung den Unterhaltungsverbänden. Örtlich zuständig ist der Unterhaltungsverband "Großer Graben", An der Pferdekoppel 1, 39393 Am Großen Bruch, OT Neuwegersleben, Telefon: 039401 235, E-Mail: uhv.grossergraben@t-online.de. Für Anlagen sowie Baumaßnahmen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, einschließlich des Gewässer-randstreifens, ist gemäß § 36 WHG i.V.m. § 49 Abs. 1 WG LSA bzw. 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Hierfür ist gesondert ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. <u>Fundstellenverzeichnis</u> <i>WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)</i> <i>WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist</i> Rechtsamt SG Sicherheit und Ordnung Für die mir benannten Flurstücke wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom	Nein	Bedenken zur Planung wurden nicht geäußert. In der Begründung wird auf die Bestimmungen der Kampfmittel-Gefahrenabwehrverordnung hingewiesen.
--	--	---	------	--

			20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz SG Hygiene und umweltmedizinischer Dienst Nach eingehender Durchsicht und Prüfung der Unterlagen ergeht von Seiten des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) vom 21.11.1997 nachfolgende Stellungnahme: Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans sind die städtebaulichen Entwicklungen der Gemeinde Wulferstedt zur Weiterentwicklung des bestehenden Windparks in der Gemarkung Wulferstedt. Der Betreiber des Windparks Wulferstedt beabsichtigt in Kooperation mit dem Betreiber des Windparks Schwanebeck ein Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen sowie den Ausbau des Windparks durch Anlagen neuer, leistungsfähiger Generation. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür hat der Gemeinderat Wulferstedt die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/2023 beschlossen. Ziel der Planung ist es, das Repowering der Bestandsanlagen sowie die Errichtung weiterer, energetisch optimierter Wind-energieanlagen bauplanungsrechtlich zu sichern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 02/2023 liegt südlich des Ortsteils Wulferstedt und umfasst nach Herausnahme nicht erforderlicher landwirtschaftlicher Flächen im Norden und Osten eine Fläche von ca. 333,14 ha. Er wird im Süden durch die Gemarkungsgrenze Schwanebeck und im Westen durch die Bundesstraße B245 begrenzt; die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar südlich befindet sich der bestehende Windpark Schwanebeck mit derzeit 29 betriebenen Anlagen. Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie auf die Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Innerhalb des Plangebietes selbst befinden sich weder Wohnnutzungen noch Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in der Ortslage Wulferstedt in einer Entfernung von etwa 1200 m. Die Bebauung „Alte Ziegelei befindet sich in einem Abstand von rund 750 m zum Plangebiet. Erholungsrelevante Bereiche mit Aufenthaltsqualität liegen nördlich des Plangebietes und weisen einen Abstand von mehr als 1000 m auf. Unter der Voraussetzung, dass die einschlägigen immissionsschutzrecht-		
--	--	--	--	--	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

		lichen Anforderungen eingehalten werden, sind nach derzeitiger Einschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, zu erwarten. Konkrete Aussagen zu möglichen Immissionswirkungen (z.B. Schall, Schattenwurf) sind aufgrund noch nicht feststehender Anlagenparameter derzeit nicht abschließend möglich und erfolgen im weiteren Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren auf Grundlage der konkreten Planung. Aus umweltmedizinischer Sicht bestehen gegen das oben genannte Vorhaben unter Einhaltung o. g. Festlegungen grundsätzlich keine Bedenken.	Nein	Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Bedenken und grundsätzliche Hinweise, die bei der Planung zu beachten sind, wurden nicht geäußert. Auf die nachfolgend erforderlichen immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird verwiesen.
--	--	--	------	--

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
04	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	A: 26.02.2026 S: 24.03.2026	In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 04/2025 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen und am 20.02.2025 zur Genehmigung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales eingereicht. Mit Bescheid vom 26.05.2025 (Az. 26-20325) hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde den REP MD genehmigt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7 vom 15.07.2025 (Seite 110 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM ist der REP MD wirksam geworden. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung des wirksamen REP MD erfolgt damit regelmäßig gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 LPlanG LSA durch die oberste Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. Zur Information wird darauf hingewiesen, dass für den im Entwurf des B-Plans Nr. 02/2023 "Windpark Wulferstedt" der Gemeinde Am Großen Bruch als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen dargestellten Geltungsbereich in der Gemarkung Wulferstedt keine Festlegungen in der Hauptkarte zum wirksamen REP MD dargestellt sind. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur		

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

		Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM (STp Energie MD) und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 7 Abs. 2 LPlanG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM. Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit den gemäß § 9a Abs. 2 LPlanG LSA festgelegten regionalen Teilflächenzielen für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2032 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag hat die RPM ein Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie erarbeitet, wonach das in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LPlanG LSA festgelegte Teilflächenziel von 2,3 Prozent der Gesamtfläche der RPM bereits für den Stichtag 31.12.2032 durch die danach festzulegenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erreicht und mit 2,46 Prozent übertroffen wird. In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.1C).2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 das Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie beschlossen. In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2ü25 den auf Grundlage dieses Konzeptes erstellten STp Energie MD zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 5 LPlanG LSA beschlossen. Diese erfolgte vom 18.03. - C)6.C)5.2025 und ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2025 sowie auf der Internetseite der RPM bekannt gegeben worden. Der im Entwurf des B-Plans Nr. 02/2023 "Windpark Wulferstedt" der Gemeinde Am Großen Bruch als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen dargestellte Geltungsbereich in der Gemarkung Wulferstedt befindet sich in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, welches im		
--	--	---	--	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

			STp Energie MD festgelegt ist. Der Entwurf des B-Plans Nr. 02/2023 "Windpark Wulferstedt" der Gemeinde Am Großen Bruch ist nach Beurteilung der RPM mit den zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Regionalversammlung beschlossenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen STp Energie MD vereinbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Änderungen im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des STp Energie MD nicht generell auszuschließen sind. Aus den aktuell für die RPM verfügbaren Daten ergeben sich dahingehend für die betreffende o. g. Planung / Maßnahme aber keine Anhaltspunkte. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung / Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung des wirksamen REP MD erfolgt regelmäßig gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 LPlanG LSA durch die oberste Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	Nein	Die Informationen und Hinweise der RPM zum REP MD, zum Verfahrensstand des STp Energie sowie die Einschätzung zur Bauleitplanung der Gemeinde Am Großen Bruch werden zustimmend zur Kenntnis genommen. In vorliegender Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 08.04.2025 wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.
--	--	--	--	------	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
05	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Mitte)	A: 26.02.2026 S: 23.03.2026	Der Betreiber des Windparks Wulferstedt beabsichtigt in Kooperation mit dem Betreiber des Windparks Schwanebeck ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen sowie einen weiteren Ausbau der Windenergie, insbesondere im Windpark Wulferstedt. Nach Projektvorstellung und auf Antrag der Betreiber und künftigen Investoren hat der Gemeinderat am 07.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt“ mit einer Gesamtfläche von 315 ha beschlossen. Geplant ist die Ausweisung von 14 Baufernstern für Windenergieanlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich südlich der Ortslage Wulferstedt ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft nach dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2025 (REP 2025) befindet. Ein Vorranggebiet ist ein raumplanerisches Instrument, das Flächen verbindlich für eine bestimmte Nutzung reserviert (hier für die Landwirtschaft). Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (Z 6.2.1-1, REP 2025). Andere raumbedeutsame Nutzungen, die diesem Zweck widersprechen, sind dort ausgeschlossen. Es handelt sich um Ziele der Raumordnung, die Investoren Planungssicherheit bieten. Im Gegensatz zu Vorbehaltsgebieten, welche nur eine Abwägung zugunsten einer bestimmten Nutzung bei der Planung erfordern ist die Landwirtschaft im Vorranggebiet ein zwingendes Ziel. Die Landwirtschaft ist eine Schlüsselbranche im Wirtschaftskreislauf. Sie sichert die Ernährung einer immer größer werdenden Zahl von Menschen und liefert wertvolle Agrarrohstoffe für eine energetische und stoffliche Verwertung. Für die Landwirtschaft ist der Boden ein unersetzlicher Produktionsfaktor und er spielt für die wirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe eine zentrale Rolle. Im Gegensatz zu anderen Produktionsfaktoren ist Boden nicht vermehrbar. Deshalb ist ein	Ja	Die Einwände des ALFF Mitte zur Planung werden unter Bezugnahme der vorliegenden landesplanerischen Feststellung sowie der Stellungnahme des REP MD zurückgewiesen. Die Lage und Ausdehnung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. V gem. REP MD 2025 wurde im B-Plan- Nr. 02/2023 „Windpark Wulferstedt“ Planung bei der Festlegung des Sondergebietes SO-Wind berücksichtigt. Eine Einbeziehung von Teilflächen des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. V in den Geltungsbereich des Bebauungsplans war in Anbetracht einer plangenaue Definition des Geltungsbereichs unvermeidbar. Unter Berücksichtigung der Vorrangfunktion werden diese Flächen auch als Flächen für Landwirtschaft festgelegt. Ausführungen hierzu beinhaltet die Begründung. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird in der Stellungnahme des MID vom 08.04.2026 bestätigt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg bestätigt mit Stellungnahme vom 24.03.2026, dass „...der im Entwurf des B-Plans Nr. 02/2023 "Windpark Wulferstedt" der Gemeinde Am Großen

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

		sorgfältiger Umgang mit ihm zwingend notwendig. Aus diesem Grund muss eine Reduzierung von Flächenverlusten und ein hoher Schutz landwirtschaftlicher Flächen angestrebt werden. Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Vorhaben auf Vorbehaltsgebieten/Vorranggebieten für die Landwirtschaft nach dem REP 2006 sind abzulehnen. Am 29.05.2024 hat das ALFF Mitte zum 4. Entwurf des „Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg Stellung bezogen und zum Ausdruck gebracht, dass die bereits bestehenden Vorranggebiete für Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zu erhalten und zu erweitern sind. Es wurde empfohlen, dass Flächen mit einem überdurchschnittlichen Ertragspotential als Vorranggebiet im REP ausgewiesen werden, damit diese wertvollen Böden nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden können. Aufgrund von hohen natürlichen Ertragspotentialen des Bodens wird von einer langfristig ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen, weshalb diese Gebiete der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln zwingend vorzubehalten sind. Auch wenn bereits Windenergieanlagen im Planungsgebiet errichtet sind, stimmt das ALFF Mitte einer Ausweisung der Fläche als Sondergebiet „Wind“ nicht zu, da der Verzicht auf die Ausweisung als Gebiet für die Landwirtschaft die Genehmigungsfähigkeit weiterer Nutzungsansprüche nach sich zieht. Die fruchtbaren Böden müssen weiterhin planerisch für die Landwirtschaft gesichert werden, auch wenn dort teilweise schon WKA stehen. Im Zuge des Repowerings sollen sechs Altanlagen einschließlich Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen zurückgebaut und durch 14 Anlagen neuester Generation ersetzt werden. Bei dem geplanten Vorhaben wird zukünftige Flächenverlust ca. 2 ha betragen. Hier werden also ca 2 ha fruchtbarer landwirtschaftlicher Boden seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzung zugeführt werden. Die betroffenen		<i>Bruch als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen dargestellte Geltungsbereich in der Gemarkung Wulferstedt sich in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie befindet, welches im STp Energie MD festgelegt ist.“</i> An dem Vorhaben wird daher weiterhin festgehalten.
--	--	--	--	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

		Flächen sind wertvolle, fruchtbare Ackerböden mit hervorragenden Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen, sowie einer hohen biologischen Aktivität und Biodiversität. Aufgrund der Möglichkeit des Anbaus von anspruchsvollen Kulturen wie Weizen und Zuckerrüben mit überdurchschnittlich hohen Erträgen kommt solchen Ackerbaustandorten eine besondere Bedeutung zu. Diese ertragreichen Ackerstandorte müssen vor allem vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (zukünftig notwendige Steigerung der Flächenproduktivität) und des anstehenden Transformationsprozesses in der Landwirtschaft als wichtige Produktionsgrundlage erhalten bleiben. Die Landwirtschaftsflächen sind zum einen für die regionale landwirtschaftliche Produktion und der damit verbundenen Ernährungssicherung und zum anderen für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auf dem europäischen Markt notwendig. Der Verlust jeglicher landwirtschaftlichen Betriebsfläche mindert die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftlichen Unternehmen und kann existenzgefährdend sein. Sollte trotz der hier vorgebrachten Bedenken an dem Vorhaben festgehalten werden, sind, um den bedeutenden Produktionsfaktor Boden so gering wie möglich einzuschränken, aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bei der Umsetzung des Vorhabens nachfolgende Hinweise zu zwingend zu beachten: - Für die Erschließung des Vorhabens ist das bereits vorhandene Wegenetz zu nutzen, die benutzenden Wirtschaftswege müssen in ihrem Zustand erhalten oder sogar verbessert werden. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein. - Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit. - Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen. - In der weiteren Planung ist zwingend darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von		Die Hinweise zur Umsetzung künftiger Vorhaben im Sondergebiet werden zur Kenntnis genommen. Sie werden hinweisgebend für die nachgelagerten konkreten Planung in die Begründung zur Satzung übernommen. Mit den festgesetzten Hauptzuwegungen berücksichtigt der Bebauungsplan bereits die Hinweise zur Nutzung und Erhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege als Hauptzuwegungen. Die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchen keine intensiv genutzten Ackerflächen	
--	--	---	--	---	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

		Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen. - Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen, insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen, hat vollständig zu erfolgen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann. - Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle, Ernteverluste sowie Ansprüche auf, bzw. Rückforderungsansprüche von Zuwendungen, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen. Für zu erfolgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen dürfen keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Gemäß Landwirtschaftsgesetz § 15 (LwG LSA) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Bei der Suche nach Flächen für Ersatzmaßnahmen genießt die Landwirtschaft einen besonderen Schutz. Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen als Kompensation für die Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen stellt keinen begründeten Ausnahmefall dar. Um zu vermeiden, das landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden, haben Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen, sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen Vorrang. Dem ALFF Mitte ist bewusst, dass unvermeidbare Eingriffe in die Natur zwingend durch den Verursacher kompensiert werden müssen. Der Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt ist als anerkannter Flächenmanager nach § 7 Abs. 3 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Lage, Kompensationsverpflichtungen mit befreiender Wirkung für einen Eingriffsverursacher zu übernehmen. Er hilft auch bei der Flächensuche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsflächenpools). Anstelle der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in Sachsen-Anhalt auch eine Anrechnung von Maßnahmen des		
--	--	---	--	--

			Ökokontos (Ökokontomaßnahmen) zur Kompensation möglich. Mit der Ökokonto-Verordnung bietet das Land Sachsen-Anhalt einen Weg, die Eingriffsregelung umzusetzen. Das Ökokonto, das der Verrechnung von vorab durchgeführten Kompensationsmaßnahmen über die nachträgliche Zuordnung zu Eingriffen dient, ist ein wirksames Hilfsinstrument zur erleichterten Abarbeitung der Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, aber auch der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit acht anerkannte Einrichtungen für die Übernahme von Kompensationspflichten: 1. Bundesforstbetrieb Mittelelbe 2. Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt 3. Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt 4. Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH 5. NABU-Institut für Fluss- und Auenökologie 6. NABU-Stiftung Nationales Naturerbe 7. Stiftung Umwelt, Natur-und Klimaschutz Sachsen-Anhalt 8. Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt		
--	--	--	---	--	--

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
06	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Magdeburg	A: 26.02.2026 S: -----	-----	Nein	Eine Stellungnahme zum Entwurf wurde nicht abgegeben. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat das LVermGeo mit Schreiben vom 21.09.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Bedenken zur Planung wurden nicht geäußert. Mit einer beigefügten Karte wurde auf zwei gesetzlich geschützte Lagefestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts hingewiesen. Der Hinweis wurde bereits im Rahmen der Entwurfserarbeitung berücksichtigt und wird in die Satzung als textlicher Hinweis in den Planteil B übernommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
07	Landesamt für Geologie und Bergwesen	A: 26.02.2026 S: 13.03.2026	1. Bergbau In Bezug auf Bergbauberechtigungen und/ oder aktiven Bergbau sowie Altbergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk- und Datenbestände des LAGB die folgenden Hinweise. Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge des Entwurfs des B-Plan Nr. 02/2023 grundsätzlich nicht entgegen (Planstand 15.10.2025). Teile der Planungsfläche liegen in der Bergbauberechtigung (Erlaubnis) „Harzvorland“ Nr.: I-B-c/d/i-407/24. Die Lilacsolutions Deutschland GmbH (Prielmayerstraße 3, 80335 München) ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt Aufsuchungsrechte (Neue Aufsuchungsrechte § 7 BBergG; gültig ab: 30.01.2025; Bodenschatz: Erze, Salze, Spate). Diese Bergbauberechtigung ist in den aktuellen Planungen berücksichtigt (Punkt 7.3 der Begründung, Stand 15.10.2025). Es werden dazu aktuell keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den gesamten Planungsbereich nicht vor. 2. Geologie Auf Grundlage der aktuellen Datenbestände des LAGB werden die folgenden Hinweise erteilt: Die ingenieurgeologische Stellungnahme des LAGB vom 10.10.2023 zum Vorhaben behält weiterhin ihre Gültigkeit. <u>Ingenieurgeologische Stellungnahme des LAGB vom 10.10.2023</u> Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird aus Gesteinen des Mittleren Keuper gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabenbereich bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier derzeit als gering eingeschätzt wird.	Nein	Im Ergebnis der nebenstehenden Stellungnahme ist eine Abwägung nicht erforderlich.

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

			<i>Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Geschiebemergel vor, welcher von einer Lössschicht überbedeckt wird. Wir empfehlen eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen.</i> Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden. Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit und zur Nutzung von Erdwärme an diesem Standort erhalten Sie über den folgenden Link. https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie Hierüber gelangen Sie auf die Webseite des LAGB und im Weiteren zum Anzeige- und Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt.	Nein	Die Hinweise zur Ingenieurgeologie werden zur Information für die konkrete Vorhabenplanung in die Begründung übernommen.
--	--	--	---	------	--

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
08	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA)	A: 26.02.2026 S: 02.04.2026	Zu oben genanntem Vorhaben haben wir Ihnen gegenüber am 02.10.2023 Stellung bezogen. Diese Stellungnahme bleibt vollumfänglich bestehen. Sie wurde im Entwurf auf S. 17–18 berücksichtigt.	Nein	Die Stellungnahme des LDA wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
09	Landesstraßenbehörde	A: 26.02.26 S:	Keine Stellungnahme	Nein	Hinweis: Die Landesstraßenbaubehörde wurde per Email poststelle@lsbb.sachsen-anhalt.de mit Schreiben vom 05.09.2023 frühzeitig über die Planung informiert und mit Schreiben vom 26.02.26 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Bei der Festsetzung der Baufelder wurden die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), insbesondere § 9 Abs. 1 berücksichtigt. Unter Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Genehmigung nach BImSchG zur Errichtung bzw. dem Repowering der Windenergieanlagen kann von einer erneuten Abforderung einer Stellungnahme im Bauleitplanverfahren abgesehen werden.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (BaIUDBw)	A: 10.03.2026 S: 04.03.2026-	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Sofern die Bauwerke eine Höhe von 213 m über Grund nicht überschreiten, ist nicht von einer Beeinträchtigung von Belangen der Landesverteidigung auszugehen. Sollte diese Höhe überschritten werden, kann es jedoch in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen. Ohne konkrete Anlagenparameter (Typ, Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und Standortkoordinaten ist eine rechtsverbindliche Bewertung im Bebauungsplanverfahren seitens der Bundeswehr nicht möglich	Nein	Die Stellungnahme mit den Hinweisen auf die endgültig erforderliche Bewertung/ Prüfung in den jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Einwände zur Planung wurden nicht vorgetragen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
11	Bundesnetzagentur Berlin	A: 26.01.2026 S:		Nein	Die BNetzA wurde bereits am 05.09.2023 frühzeitig über das B-Planverfahren informiert. In der Stellungnahme vom 16.03.23 wurde auf das Vorhaben des Netzbetreibers 50hertz zur Netzverstärkung der 380 kV-Freileitung hingewiesen: <i>„Im räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen, aufzustellen beabsichtigten Bebauungsplans Nr. 02/2023 "Windpark Wulferstedt" im OT Wulferstedt der Gemeinde Am Großen Bruch kommt eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 60 (Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermannsfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt) in Betracht.</i> <i>Das Vorhaben 60 sieht eine Netzverstärkung der bestehende 380 kV-Freileitung zwischen Siedenbrünzow bzw. Güstrow und Lauchstädt durch Umstellung auf einen witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb vor. Dazu werden voraussichtlich Erhöhungen und Tausche einiger Masten erforderlich.....</i> <i>Nach derzeitigem Verfahrens- und Kenntnisstand verläuft die im Rahmen des BBPIG-Vorhabens Nr. 60 zu ertüchtigen beabsichtigte 380 kV-Verbindung zwischen Wolmirstedt und Klostermannsfeld unter anderem in dem geplanten räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Bebauungsplans Nr. 02/2023 "Windpark Wulferstedt", so dass bei der Realisierung beider Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte zu erwarten sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich.....</i>

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

					<i>Ausweislich der übermittelten Begründung zu dem Bebauungsplan Nr. 02/2023 haben Sie bereits die für das Vorhaben Nr. 60 zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) in der vorliegenden Angelegenheit beteiligt. Bei konkreten Fragen zu dem Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 wenden Sie sich bitte an die zuständige Projektleiterin“</i> Zum Entwurf wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben. Auf die vorliegende Stellungnahme der 50hertz Transmissions GmbH zum Entwurf wird verwiesen.
--	--	--	--	--	--

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
12	Avacon Netz GmbH Oschersleben	A: 26.02.2026 S: 09.04.2026	Unsere vorhandenen Anlagen haben wir in den beiliegenden Plänen zur Übersicht eingetragen. Die im Plangebiet befindlichen Elektroenergieanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Die Lage, insbesondere die Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, - Aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Ver- und Entsorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. b. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von Angaben im Leitungsplan entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens. Freigelegte Kabel bzw. Warnbänder sind wieder ordnungsgemäß einzubetten. Eine Lageveränderung derselben ist nicht zulässig. Falls Kabel freigelegt werden, ist dieses Avacon anzuzeigen. Es sind geeignete Maßnahmen für den Schutz der Kabel festzulegen. Der entsprechende Sicherheitsabstand zu Kabeln der Avacon im Sinne der DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen in öffentlichen Flächen“ ist einzuhalten. Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu. In den betreffenden Abschnitten, in denen sich die Trassen überschneiden ist zu überprüfen, ob eine andere Trassenführung Ihrerseits gewählt werden kann. Sollte es nötig werden, Stützpunkte der Avacon-Freileitung umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen sind wir gern bereit, Ihnen ein Kostenangebot zu unterbreiten. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten.	Nein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Einwände oder Bedenken zur Planung wurden nicht geäußert. Die angegebenen MS- Leitungstrassen befinden sich im Bereich des „Krottdorfer Weges“ und verursachen damit keine Planänderung.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
13	50Hertz Transmission GmbH	A: 26.02.2026 S: 24.03.2026	Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere 380-kV-Leitung Klostermansfeld - Wolmirstedt 535/536 von Mast-Nr. 252 – 258. Der Leitungsverlauf und Freileitungsbereich von 50 m sind in den eingereichten Unterlagen enthalten. Unsere weiterhin fortgeltenden Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 21.09.2023 (Zeichen: 2023-005096-01-OGZ) sind in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Wir bedanken uns für die Übernahme. Im vorliegenden Entwurf befinden sich die Baufelder B10, B11, B12 und B13 im Einwirkungsbereich unserer o. g. Freileitung in einem Abstand von weniger als 3 x Rotordurchmesser. Gemäß textliche Festsetzung Nr. 2 ist die Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotorblätter zulässig. Für die genannten Baufelder ist daher eine Untersuchung (Berechnung) zum Nachweis der Nachlaufströmung von Windenergieanlagen entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2 erforderlich. Der Vorhabenträger hat diesen Nachweis im Rahmen des nachgelagerten BImSch-Verfahrens zu erbringen und beim Netzbetreiber einzureichen, ggf. wird hierdurch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen begründet. Da der betreffende Freileitungsabschnitt der o. g. 380-kV-Leitung bereits mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgerüstet ist, kann dieser Nachweis entfallen. Der erforderliche Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze und Leiterseil beträgt 30 m gemäß DIN EN 50341-2-4. Dieser Abstand zwischen Baugrenzen und unserer Freileitung wird gewahrt. Aufgrund nicht vorhandener Vermaßung des Abstands zwischen Baugrenzen und unserer Freileitung sowie fehlender Maßstabsleiste ist dennoch nicht eindeutig nachvollziehbar, welche Rotorblattlänge der Windenergieanlagen realisierbar wäre.	Nein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken zur Planung wurden nicht geäußert. Die grundsätzlichen Hinweise des Netzbetreibers werden in die Begründung übernommen. Die Hinweise zur Vorlage einer Untersuchung zum Nachweis der Nachlaufströmung entsprechend der DIN EN 50341-2-4, Punkt 5.9.3 DE.2.2 werden textlich in den Planteil B übernommen.

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

			Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2 soll zudem geregelt werden, dass Nebenanlagen, die zum Anschluss des Windparks an das Stromnetz erforderlich sind (z. B. Trafo- oder Übergabestationen) außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Derartige Nebenanlagen sind nicht innerhalb unseres Freileitungsbereichs (= in der Planzeichnung übernommener 50 m breiter Schutzstreifen) vorzusehen. Wir können der Festsetzung Nr. 2 somit nicht zustimmen. Wir bitten darum, die textliche Festsetzung Nr. 2 wie folgt zu ergänzen: „[...] Dies gilt nicht für die Fläche innerhalb des Freileitungsbereichs der 380-kV-Leitung Klostermansfeld - Wolmirstedt 535/536.“ Zur Klärung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Wir bitten um kontinuierlichen Austausch von Informationen zum aktuellen Planungsstand und um Beteiligung am nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die mit dieser Stellungnahme gestellten Anforderungen sind in das Verfahren nach BImSchG zu integrieren. Hinweis zur Digitalisierung Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen um Übersendung der Planzeichnung(en) als georeferenzierte Vektor-PDF-Dateien und nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) inkl. eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei). Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.		Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird entsprechend dem nebenstehen Vorschlag ergänzt.
--	--	--	--	--	---

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
14	Deutsche Telekom	A: 26.02.2026 S: ---	Keine Stellungnahme	Nein	Die Deutsche Telekom wurde bereits mit Schreiben 05.09.2023 frühzeitig über die Planung informiert und um Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit gebeten. Da im Laufe des Verfahrens keine Stellungnahmen abgegeben wurden, wird das Einverständnis zur Planung angenommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
15	UHV Großer Graben	A: 26.02.2026 S: 02.04.2026	Bei Einhaltung der am 11.10.2023 per STN durch den LK Börde SG Wasserwirtschaft mitgeteilten Hinweise bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Stellungnahme LK Börde SG Wasserwirtschaft v. 11.10.2023: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 02/ 2023 "Windpark Wulferstedt" der Gemeinde Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, keine Bedenken. Hinweise Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. Zu beachten ist, dass innerhalb des Plangebietes das Gewässer zweiter Ordnung "Vorflutleitung Triftgraben" verläuft. Das Gewässer ist an diesem Standort verrohrt. Der Gewässerverlauf ist dem Anhang zu entnehmen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung im Außenbereich nach § 50 Abs. 1 WG LSA 5 Meter ab Böschungsoberkante. Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten. Mögliche Verrohrungen des Gewässers dürfen in keiner Form bebaut werden. Für Baumaßnahmen am Gewässer, einschließlich des Gewässerrandstreifens, ist gemäß § 36 WHG i.V.m. § 49 Abs. 1 WG LSA bzw. 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Hierfür ist gesondert ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.	Nein	Den Bedingungen und Hinweisen des UHV Großer Graben zur Planung wird gefolgt. Unter Berücksichtigung der Hinweise des LK Börde, SG Wasserwirtschaft zum Wasserbau vom 11.10.2023 sowie auch vom 25.03.2026 wird der Trassenverlauf der „Vorflutleitung Triftgraben“ als Gewässer 2. Ordnung nachrichtlich in die Planzeichnung (Planteil A) übernommen und der Planteil B durch textliche Hinweise auf den einzuhaltenden Gewässerrandstreifen ergänzt.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
16	Trink- und Abwasserverband Börde	A: 26.02.2026 S:	-----	Nein	Der TAV Börde wurde bereits mit Schreiben vom 05.09.2023 frühzeitig über die Planung informiert und um Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit gebeten. Gemäß Stellungnahme vom 10.10.2023 sind keine Leitungen im Plangebiet verlegt, so dass eine Betroffenheit nicht gegeben ist. Da zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben wurde, wird die weitere Gültigkeit der Stellungnahme vom 10.10.23 angenommen.

Verbandsgemeinde Westliche Börde- Bebauungsplans Nr. 02/2023 „ Windpark Wulferstedt
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen TÖB gem. § 3 Abs.2 BauGB – Abwägung

	Betroffene Nachbargemeinden	Datum Anschieben Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwä- gung erforder- lich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
17.	Gemeinde Huy	A: 26.02.2026 S: -----	----	Nein	Hinweis: Die Gemeinde Huy hat bereits in der Stellungnahme vom 18.10.2023 ihre grundsätzliche Zustimmung zur Planung erklärt. Bedenken wurden nicht vorgetragen.
18	Stadt Schwanebeck Stadt Wegeleben über VG Vorharz	A: 26.02.2026 S: 01.04.2026	Gegen das o. g. Vorhaben der Gemeinde Am Großen Bruch bestehen von Seiten der Gemeinde Selke-Aue sowie von den Städten Schwanebeck und Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von der Gemeinde und den Städten nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.	Nein	Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
19	Stadt Oschersleben (Bode)	A: 16.01.2025 S:	Keine Stellungnahme	Nein	Die Stadt Oschersleben wurde als betroffene Nachbargemeinde bereits mit Schreiben 05.09.2023 frühzeitig über die Planung informiert und um Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit gebeten. Da im Laufe des Verfahrens keine Stellungnahmen abgegeben wurden, wird das Einverständnis zur Planung angenommen.
20	Gemeinde Ausleben über VG Westliche Börde	A: 16.01.2025 S:	Keine Stellungnahme	Nein	Da im Laufe des Verfahrens keine Stellungnahmen abgegeben wurden, wird das Einverständnis zur Planung angenommen.

	Öffentlichkeit	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwä- gung erforder- lich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
	-----	S: -----	-----		